

Antrag

der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 15. März 2021 (vergleiche Drucksache 7/2680) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 125 wird folgender neue § 126 angefügt:

"§ 126

Durchführung von Sitzungen der Ausschüsse und weiterer Gremien des Landtags mittels Videokonferenztechnik

(1) In epidemischen Lagen von nationaler Tragweite (§ 5 des Infektionsschutzgesetzes) und auf Beschluss des Ältestenrats können Sitzungen des Vorstands und des Ältestenrats, öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse, der Unterausschüsse, des Petitionsausschusses und der Enquetekommissionen sowie nicht öffentliche Sitzungen dieser Gremien, soweit sie nicht die Beratung von Petitionen zum Gegenstand haben, mittels von der Landtagsverwaltung bereitgestellter Videokonferenztechnik durchgeführt werden. Die Ermächtigung nach Satz 1 erlischt mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite oder auf Beschluss des Ältestenrats. Die Sitzung des Ältestenrats zur Beschlussfassung im Sinne des Satzes 1 kann mittels von der Landtagsverwaltung bereitgestellter Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

(2) Anhörungsverfahren im Sinne der §§ 79 und 79 a sowie Anhörungen im Sinne des § 16 des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen in der jeweils geltenden Fassung können durch Zuschaltung von Sachverständigen, Interessenvertreterinnen beziehungsweise -vertretern sowie sonstigen Auskunftspersonen mittels von der Landtagsverwaltung bereitgestellter Videokonferenztechnik durchgeführt werden.

(3) Eine mittels Videokonferenztechnik zugeschaltete Person gilt als anwesend im Sinne dieser Geschäftsordnung.

(4) Näheres regelt Anlage 6 (Richtlinie über die Durchführung von Sitzungen der Ausschüsse und weiterer Gremien des Landtags mittels Videokonferenztechnik) als Teil der Geschäftsordnung."

2. Der Geschäftsordnung wird folgende neue Anlage 6 angefügt:

"Anlage 6

**Richtlinie über die Durchführung
von Sitzungen der Ausschüsse und weiterer
Gremien des Landtags mittels Videokonferenztechnik**

§ 1

Entscheidung über die Durchführung

Über den Einsatz von Videokonferenztechnik bei Sitzungen im Sinne des § 126 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags entscheidet für einen Fachausschuss, einen Unterausschuss, eine Enquetekommission und den Petitionsausschuss die beziehungsweise der jeweilige Vorsitzende sowie für den Vorstand und den Ältestenrat die Präsidentin beziehungsweise der Präsident, soweit nicht durch das jeweilige Gremium bereits eine dahin gehende Festlegung getroffen wurde. Wird von einem Einsatz von Videokonferenztechnik bei einer Sitzung eines Fachausschusses, eines Unterausschusses, einer Enquetekommission oder des Petitionsausschusses abgesehen, können die Landesregierung und die weiteren Teilnahmeberechtigten im Sinne der §§ 111 und 112 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags für einzelne Tagesordnungspunkte die Zuschaltung von Beauftragten aus dem jeweils eigenen Zuständigkeitsbereich mittels Videokonferenztechnik bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden beantragen.

§ 2

Hinweis auf der Einladung

Auf den Einsatz von Videokonferenztechnik im Sinne des § 126 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags bei Sitzungen oder Teilen einer Sitzung ist auf der Einladung besonders hinzuweisen. Die Zugangsdaten werden den Teilnahmeberechtigten gesondert übermittelt.

§ 3

Feststellung der Anwesenheit, Ausübung des Rederechts

Die berechtigten Sitzungsteilnehmerinnen beziehungsweise -teilnehmer melden sich in dem Videokonferenzsystem namentlich an. Ihre Anwesenheit wird zu Beginn einer Sitzung im Sinne des § 126 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags durch persönliche Bestätigung nach dem jeweiligen Namensaufruf erfasst. Das Rederecht wird durch Wortmeldung in der mittels Videokonferenztechnik durchgeführten Sitzung wahrgenommen. Für eine Ankündigung einer Wortmeldung, auch zum Verfahren, kann die Chatfunktion des Videokonferenzsystems genutzt werden.

§ 4

**Ausschluss unberechtigter Personen;
Teilnahme mittels Telefoneinwahl**

Bei der Durchführung nicht öffentlicher Sitzungen oder von Teilen nicht öffentlicher Sitzungen im Sinne des § 126 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags sollen die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sicherstellen, dass die Kamera dauerhaft eingeschaltet ist und keine unberechtigten Personen an der mittels Videokonferenztechnik durchgeführten Sitzung teilnehmen. Ist eine visuelle Zuschaltung

aus technischen Gründen im Einzelfall nicht möglich, können sich die betroffenen Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer auch im Wege der Telefoneinwahl der mittels Videokonferenztechnik durchgeführten Sitzung zuschalten.

§ 5

Abstimmungen

Bei der Durchführung einer Sitzung im Sinne des § 126 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags stellt die beziehungsweise der Vorsitzende beziehungsweise die Präsidentin beziehungsweise der Präsident vor einer Abstimmung durch Nachfrage an jedes teilnehmende Mitglied sicher, dass das Mitglied nicht gehindert war, dem Verlauf der Beratung zu folgen und von seinen Teilhaberechten ausreichend Gebrauch zu machen. Die Mitglieder stimmen mündlich nach dem jeweiligen Namensaufruf oder unter Nutzung anderer Mittel, die die Feststellbarkeit ihres Abstimmungsverhaltens sicherstellen, ab.

§ 6

Teilnahmeberechtigte Nichtmitglieder

Bei der Durchführung einer Sitzung im Sinne des § 126 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags sind die dem jeweiligen parlamentarischen Gremium nicht angehörenden Mitglieder des Landtags sowie andere Personen, die nach Maßgabe der Verfassung des Freistaats Thüringen oder der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt sind, angehalten, ihre Teilnahmerechte unter Berücksichtigung der technischen Kapazitäten auszuüben. Teilnahmeabsichten sind mindestens drei Werktage vor der Sitzung anzuzeigen, sofern keine besondere Frist mit der Einladung bestimmt wird.

§ 7

Öffentlichkeitszugang via Livestream

Bei der Durchführung einer Sitzung im Sinne des § 126 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags als öffentliche Sitzung wird der Öffentlichkeit der Zugang durch elektronische Übermittlungswege (Internet-Livestream) gewährt."

3. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Begründung:

I. Allgemeines

Die Bestimmungen zu den Sitzungen der Gremien des Landtags sind erkennbar am Leitbild der Präsenzsitzung ausgerichtet. Damit erweist sich zur Ermöglichung eines Einsatzes von Videokonferenztechnik für die Sitzungen der Ausschüsse und weiterer Gremien des Landtags eine Änderung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags (GO) als unumgänglich.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit bietet es sich an, einen neuen § 126 GO zu schaffen, in welchem die grundlegenden Voraussetzungen für den Einsatz von Videokonferenztechnik geregelt werden, während die technischen und organisatorischen Einzelheiten in einer neuen Anlage 6 zur Geschäftsordnung des Thüringer Landtags festgelegt werden.

Die Geschäftsordnung im Übrigen gilt nach § 1 des Thüringer Geschäftsordnungsgesetzes über die laufende Wahlperiode hinaus. Auch nach einer Neuwahl des Landtags stünde bei einem Fortbestehen der gegenwärtigen pandemischen Lage dem Landtag der 8. Wahlperiode also sofort ein leistungsfähiges Instrument zur Verfügung. Das wäre bei einem Beschluss auf Abweichung von der Geschäftsordnung gemäß § 120 GO nicht der Fall.

Zentrales Ziel sämtlicher Bemühungen bei der Schaffung der technischen sowie geschäftsordnungsrechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz von Videokonferenztechnik für die Sitzungen der Ausschüsse und weiterer Gremien ist die Wahrung der verfassungsrechtlichen Stellung der Abgeordneten, insbesondere die Gewährleistung ihrer aus Artikel 53 Abs. 2 Verfassung des Freistaats Thüringen folgenden Teilhaberechte, sowie der Landesregierung und der weiteren öffentlichen Stellen, soweit die Sphäre des Landtags berührt ist. Die Bemühungen sind von dem Gedanken getragen, die physisch-sozialen Kontakte zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie auf ein unabweisbares Minimum zu reduzieren und zugleich die Funktionsfähigkeit des Landtags als Verfassungsorgan jederzeit zu wahren.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Nummer 1:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 formuliert die Grundsatzbestimmung für den Einsatz von Videokonferenztechnik. Sie begrenzt den Anwendungsbereich der Vorschrift auf solche parlamentarischen Gremien, die sich für den Einsatz von Videokonferenztechnik eignen.

Die Regelung sieht vor, dass auch für den verfassungs- und geschäftsordnungsrechtlichen Regelfall der nicht öffentlichen Ausschusssitzung (Artikel 62 Abs. 2 Verfassung des Freistaats Thüringen, § 78 Abs. 1 GO) eine Sitzungsdurchführung mittels Videokonferenztechnik ermöglicht werden soll, weshalb an die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer im Hinblick auf das Mitteilungsverbot nach § 78 Abs. 2 Satz 1 GO besondere Anforderungen zu stellen sind, die insbesondere in § 4 der Anlage 6 zur Geschäftsordnung zum Ausdruck kommen. Die nähere Ausgestaltung des in Artikel 62 Abs. 2 Verfassung des Freistaats Thüringen festgelegten Grundsatzes der Nichtöffentlichkeit von Ausschussberatungen obliegt dem Landtag in Ausübung seiner Geschäftsordnungsautonomie nach Artikel 57 Abs. 5 Verfassung des Freistaats Thüringen.

Vertrauliche oder gar geheime Sitzungen eignen sich hingegen in keinem Fall für den Einsatz von Videokonferenztechnik, weshalb der Anwendungsbereich auf die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, der Unterausschüsse und der Enquetekommissionen sowie auf den Vorstand und den Ältestenrat beschränkt wird.

Mit Blick auf die Sitzungen des Petitionsausschusses erscheint deren Durchführung mittels Videokonferenztechnik nur für die Fälle öffentlicher Sitzungen geeignet, wohingegen bezüglich des Regelfalls nicht öffentlicher Sitzungen eingedenk besonderer Geheimhaltungsbedürfnisse (vgl. § 19 Thüringer Gesetz über das Petitionswesen) durchgreifende Bedenken bestehen.

Wegen des Leitbilds der Präsenzsitzung erscheint es zweckmäßig, die Durchführung digitaler Sitzungen insbesondere an das Vorliegen einer besonderen Notsituation zu knüpfen. Für den gegenwärtig gegebenen Fall der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) wird die Möglichkeit eines entsprechenden Verfahrens qua geschäftsordnungsrechtlicher Anordnung aktiviert und auch künftig im Falle einer solchen vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage in Verbindung mit einem Beschluss des Ältestenrats reaktiviert. Dementsprechend entfällt in diesen Fällen die Ermächtigung, wenn die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite aufgehoben wird oder der Ältestenrat dies beschließt.

Mit der Zuweisung einer Entscheidung an den Ältestenrat wird dessen besonderer Rolle mit Blick auf seine Beratungs-, Koordinations- und Verständigungsfunktion Rechnung getragen.

Mit dem Erfordernis einer besonderen Notlage wird der Ausnahmecharakter der Regelung im Sinne einer Experimentierklausel - insbesondere als Sonderregelung für den Zeitraum der allgemeinen Beeinträchtigungen durch COVID-19 - unterstrichen, ohne eine "Höchstlaufzeit" anhand eines konkreten Datums festzulegen. Letzteres erschien einerseits in Ansehung der in ihrem weiteren Verlauf kaum einschätzbaren derzeitigen Pandemie und andererseits auch mit Blick auf eine geschäftsordnungsrechtliche Begegnung zukünftiger besonderer Notlagen weniger rätlich.

Mit Blick auf das Recht parlamentarischer Gremien, das jeweilige Verfahren in den Grenzen der Geschäftsordnung zu regeln, können die Gremien durch Beschluss die weitere Verwendung von Videokonferenztechnik regeln beziehungsweise ausschließen.

Zu Absatz 2:

Zur Durchführung von Anhörungsverfahren erscheint die Nutzung von Videokonferenztechnik in besonderem Maße praktisch geeignet und rechtlich unbedenklich, weshalb nach Absatz 2 die Zuschaltung von externen Auskunftspersonen zu den regelmäßig öffentlichen Anhörungsverfahren auch unabhängig vom Vorliegen außergewöhnlicher Notlagen erfolgen kann.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt mit Blick auf die Beratungs- und Beschlussfähigkeit klar, dass mittels Videokonferenztechnik zugeschaltete Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer als anwesend im Sinne der Geschäftsordnung gelten. Damit sind vornehmlich § 76 Abs. 2 Satz 1 sowie § 12 Abs. 2 Satz 2 GO angesprochen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 verweist für die Regelung von Einzelheiten aus Gründen der Übersichtlichkeit auf die neu zu schaffende Anlage 6 zur Geschäftsordnung.

Zu Nummer 2:

Zu § 1:

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für die konkrete Entscheidung über den Einsatz von Videokonferenztechnik. Dem Formulierungsvorschlag liegt die Annahme zugrunde, dass es zwischen Präsenzsitzungen einerseits und der Sitzungsdurchführung unter Einsatz von Videokonferenzsystemen andererseits ein Regel-Ausnahme-Verhältnis geben soll dergestalt, dass Präsenzsitzungen die Regel und digitale Sitzungen oder Sitzungsteile insbesondere mit Blick auf die Zeit der COVID-19-Pandemie eine explizit festzulegende Ausnahme sein sollen.

Dem Grunde nach soll die Entscheidung bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden bezogen auf die Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Enquetekommissionen und bei der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Landtags bezogen auf die Sitzungen des Vorstands und des Ältestenrats liegen. Gleichwohl erhalten die vom Anwendungsbereich umfassten parlamentarischen Gremien die Befugnis, in ihren Sitzungen durch Mehrheitsbeschluss eine Festlegung hinsichtlich der Art der Sitzung für die Zukunft zu treffen, an welche die beziehungsweise der Vorsitzende und die Präsidentin beziehungsweise der Präsident gebunden sind.

Für den Fall, dass im Anwendungsbereich des § 126 von einem Einsatz von Videokonferenztechnik abgesehen und stattdessen eine Präsenzsitzung eines Fachausschusses, eines Unterausschusses, einer Enquetekommission oder des Petitionsausschusses durchgeführt werden soll, soll es den Mitgliedern der Landesregierung beziehungsweise den Staatssekretären, dem Landesrechnungshof und der beziehungsweise dem Datenschutzbeauftragten ermöglicht werden, weitere Beauftragte zum Zweck ihrer Aufgabenwahrnehmung per Videozuschaltung an der Sitzung teilhaben zu lassen. Notwendig ist es, im Vorfeld der Sitzung die teilnehmenden Beauftragten der beziehungsweise dem Vorsitzenden des betroffenen Gremiums namentlich zu benennen und anzugeben, wer bei welchem Tagesordnungspunkt teilnahmeberechtigt sein soll. Zweck der Regelung ist es, bei einer Präsenzsitzung, die im Geltungsbereich des § 126 durchgeführt wird, die Anzahl der sich im Sitzungssaal aufhaltenden Personen reduzieren zu können.

Beauftragte im Sinne dieser Vorschrift sind diejenigen Beschäftigten der Landesregierung, des Landesrechnungshofs und der beziehungsweise des Datenschutzbeauftragten, die von diesen Stellen zur Unterstützung in der Sitzung hinzugezogen werden.

Zu § 2:

§ 2 bestimmt, dass die Durchführung einer Sitzung mittels Videokonferenztechnik in der jeweiligen Einladung angekündigt wird. Das bietet den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit einer entsprechenden Vorbereitung.

Zu § 3:

§ 3 betrifft den Ablauf von Sitzungen per Videokonferenz und regelt die Feststellung der Anwesenheit zur Absicherung der Beratungs- und Beschlussfähigkeit. Vorgeschlagen wird, dass anstelle eines händischen Eintrags in eine Anwesenheitsliste (siehe § 13 Abs. 3 GO) die Anwesenheit der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer durch Namensaufruf

zu Beginn der Sitzung seitens der Sitzungsleitung mit anschließender Bestätigung der Teilnahme durch die einzelnen Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer festgestellt wird.

Hinsichtlich der Ausübung des Rederechts wird klargestellt, dass Äußerungen im Wege der Wortmeldung in der Videokonferenz erfolgen. Dies entspricht der hergebrachten Interaktion in Präsenzsitzungen parlamentarischer Gremien, die durch den Austausch in Form von Rede und Gegenrede geprägt sind. Insbesondere die Nutzung der Chatfunktion könnte insofern eine weitere Kommunikationsebene eröffnen und analog zu einer nonverbalen Äußerung innerhalb von Präsenzsitzungen geeignet sein, vom gesprochenen Wort abzulenken. Hingegen könnte die Chatfunktion des Videokonferenzsystems genutzt werden, um etwaige Wortmeldungen zum Verfahren anzukündigen.

Zu § 4:

Nach § 78 Abs. 2 Satz 1 GO muss bei nicht öffentlichen Sitzungen gewährleistet sein, dass Äußerungen einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Abstimmungsverhalten einzelner Abgeordneter nicht nach außen dringen. Davon unberührt sind Mitteilungen über den Beratungsgegenstand und das Beratungsergebnis sowie die Berichtsöffentlichkeit im Sinne des § 77 Abs. 3 Satz 2 GO.

Im Landtagsgebäude übt die Präsidentin nach Artikel 57 Abs. 3 Satz 2 Verfassung des Freistaats Thüringen das Hausrecht und die Polizeigewalt aus. Bei einem dezentralen Einsatz von Videokonferenzsystemen im eigenen Wirkungsbereich der Abgeordneten kommt der individuellen Absicherung des freien Mandats durch die Abgeordneten selbst eine umso größere Bedeutung zu. Diesem Umstand ist in geschäftsordnungsrechtlicher Hinsicht Rechnung zu tragen.

Dementsprechend sieht § 4 für den Fall nicht öffentlicher Sitzungen vor, dass die einzelnen Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sicherstellen sollen, dass ihre Videokamera während der gesamten Sitzung eingeschaltet ist und unberechtigte Personen nicht an der Sitzung teilnehmen und in der Konsequenz über das geschäftsordnungsrechtlich zulässige Maß hinausgehende Kenntnis von den Beratungen der Ausschüsse und weiteren Gremien des Landtags erlangen können.

Die Vorschrift dient überdies dazu, die Beratungs- und Beschlussfähigkeit und nicht zuletzt die Teilhaberechte der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, bspw. beim (partiellen) Ausfall des Videokonferenzsystems, dauerhaft zu gewährleisten.

Eingedenk dessen ist eine Sitzungsteilnahme durch Zuschaltung im Wege der telefonischen Einwahl in das Videokonferenzsystem (nur) ausnahmsweise für den Fall vorgesehen, dass es einer teilnahmeberechtigten Person aus technischen Gründen unmöglich ist, sich auch visuell zuzuschalten.

Zu § 5:

§ 5 regelt die Durchführung von Abstimmungen und Beschlussfassungen. Da Abstimmungen per Handzeichen, wie sie die Geschäftsordnung mit Blick auf Präsenzsitzungen vorsieht, die Feststellbarkeit des Abstimmungsverhaltens in einer Videokonferenz wohl nicht hinreichend sicherstellen könnten, wird hier vorgesehen, dass ein Namensaufruf und dar-

auf folgend eine mündliche Stimmabgabe ("Zustimmung", "Ablehnung" oder "Enthaltung") erfolgen.

Als ein alternatives technisches Mittel, das eine Feststellbarkeit des Abstimmungsverhaltens gewährleistet, kämen beispielsweise die Chatfunktion des Videokonferenztools oder ein Umlaufverfahren in Betracht.

Durch die individuelle Rückversicherung seitens der Sitzungsleitung soll ausgeschlossen werden, dass ein Mitglied aus technischen Gründen außerstande war, dem Beratungsverlauf zu folgen oder von seinen Teilhaberechten ausreichend Gebrauch zu machen.

Zu § 6:

§ 6 macht in Anerkennung der Teilnahme- und Zutrittsrechte der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, denen eine Teilnahme von Verfassung oder Geschäftsordnung wegen ermöglicht werden muss, auf die erwartbar begrenzten technischen Kapazitäten, insbesondere angesichts des präferierten Videokonferenztools, aufmerksam.

Nach den Maßgaben der Verfassung und der Geschäftsordnung sind zur Teilnahme an Ausschusssitzungen berechtigt:

- nach § 78 Abs. 1 GO, § 124 Abs. 1 GO, Artikel 66 Abs. 2 Verfassung des Freistaats Thüringen
 - Ausschussmitglieder beziehungsweise deren Vertreterinnen und Vertreter,
 - Abgeordnete, die dem Ausschuss nicht angehören, als Zuhörerinnen und Zuhörer, beziehungsweise die mit beratender Stimme hinzugezogen werden,
 - zwei Fraktionsmitarbeiterinnen beziehungsweise -mitarbeiter je Fraktion,
 - Ministerin beziehungsweise Minister,
 - Staatssekretärin beziehungsweise Staatssekretär,
 - Beschäftigte der Landesregierung,
 - Beschäftigte der Landtagsverwaltung;
- Anzuhörende nach §§ 79 und 79 a GO;
- nach § 111 Abs. 2 GO die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Landesrechnungshofs oder ein von ihr beziehungsweise ihm beauftragtes Mitglied des Kollegiums (Ausschluss auf Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder möglich); nach § 112 Abs. 2 GO die beziehungsweise der Datenschutzbeauftragte oder ihre beziehungsweise seine Vertretung im Amt (Ausschluss auf Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder möglich).

Zu gewährleisten ist auch das Zitierrecht der Ausschüsse gegenüber den Mitgliedern der Landesregierung nach Artikel 66 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 34 Abs. 2 GO, der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Landesrechnungshofs oder einem von ihr beziehungsweise ihm beauftragten Mitglied des Kollegiums gemäß § 111 Abs. 3 und 4 GO sowie der beziehungsweise dem Datenschutzbeauftragten oder ihrer beziehungsweise seiner Vertretung im Amt nach § 112 Abs. 3 und 4 GO.

Bedenkt man die damit (theoretisch) mögliche Zahl teilnahmeberechtigter Personen, wäre eine Teilnahme aller dieser Personen in maximaler Anzahl technisch kaum zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund wird im Sinne der Funktionsfähigkeit der betroffenen Gremien an die Teilnah-

meberechtigten appelliert, ihre Teilnahme mindestens drei Tage vorab anzuzeigen und sich insbesondere innerhalb einer Fraktion oder der Landesregierung miteinander dahin gehend ins Benehmen zu setzen.

Kann ein geltend gemachtes verfassungsmäßiges Anwesenheitsrecht danach nicht gewährleistet werden, wäre im Zweifel die Sitzungsform zu ändern.

Zu § 7:

§ 7 betrifft die notwendige Herstellung von Öffentlichkeit im Falle öffentlicher Sitzungen (siehe § 78 Abs. 4 Satz 1 GO). Der Presse und den sonstigen Zuhörerinnen und Zuhörern wird die Teilhabe über den Internet-Livestream (vgl. § 95 Satz 1 GO) ermöglicht.

Da die Ausschüsse ohnehin gemäß § 78 Abs. 3 a Satz 2 und Satz 3 GO mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Nichtöffentlichkeit der Sitzung und nach Maßgabe des § 78 Abs. 5 GO die Vertraulichkeit ihrer Beratungen beschließen können, besteht für den Fall, dass überwiegende schutzwürdige Interessen durch eine Übertragung der Sitzung via Livestream betroffen wären, kein weiterer Regelungsbedarf. Vielmehr werden die Ausschüsse (und die Enquetekommissionen, siehe § 84 Abs. 6 GO) auf diese bereits de lege lata vorhandenen Möglichkeiten zum Ausschluss der Öffentlichkeit zurückgreifen können.

Zu Nummer 3:

Notwendige Folgeänderung

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blechschmidt

Für die Fraktion
der SPD:

Lehmann

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Henfling